Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 491 – Ausgabe 5/2026 – 30.07.2026

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Inhalt:

1. Änderung des AEAO
2. Mitglieder müssen Klagen zeitnah erheben
3. Auch Vereine sind in ihren Persönlichkeitsrechten geschützt
4. Keine Übertragung satzungsmäßiger Kerntätigkeiten auf Dritte ohne Erlaubnis

1. Änderung des AEAO

Das Bundesfinanzministerium hat eine Reihe von Änderungen am Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) vorgenommen (Schreiben bom 2.07.2026, IV D 5 - S 0170/00082/004/015). Er umfasst ausschließlich Änderungen zum Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Die meisten Änderung sind nur geringfügig oder lediglich redaktionelle Neufassungen oder inhaltliche Neuerungen. Im Folgenden die wichtigsten Änderungen.

Was bedeutet „Förderung des demokratisches Staatswesens“

Die „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ ist nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO ein gemeinnütziger Zweck. Der Begriff wird im Gesetz aber nicht näher definiert.

Die Finanzverwaltung übernimmt jetzt dazu die Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 12.12.2024, V R 28/23). Danach ist der Begriff des demokratischen Staatswesens „unter Berücksichtigung der Strukturprinzipien der bundesstaatlichen Verfassung in Art. 20 Grundgesetz zu ermitteln“.

Das bedeutet vor dem Hintergrund der BFH-Rechtsprechung, insbesondere auch die gleichberechtigte Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung ein. In einem demokratischen Staatswesen muss sich dabei die Willensbildung des Volkes frei, offen und unreglementiert („staatsfrei“) vollziehen.

Es ist aber – so der BFH – mit der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens nicht vereinbar, die Verbreitung bestimmter Auffassungen im Rahmen dieser Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Die staatliche Förderung von Körperschaften durch das Gemeinnützigkeitsrecht erfolgt nur für die in § 52 Abs. 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke, die vom Gesetzgeber als förderungswürdig anerkannt worden sind. Die Förderung der Ausübung von Grundrechten als eigenständiger Tatbestand gehört nicht dazu. Außerdem muss sich die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in geistiger Offenheit vollziehen.

Verlustverrechnung in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Vermögensverwaltung

Neu eingeführt hat die Finanzverwaltung eine Regelung zu Buchverlusten des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Unschädlich soll ein Verlust sein, wenn er aufgrund einer Abschreibung eines Wirtschaftsguts entsteht, das aber tatsächlich einen den Buchwert übersteigenden höheren Teilwert hat. Den höheren Teilwert muss die steuerbegünstigte Körperschaft glaubhaft machen. Bei Gebäuden kann dabei unterstellt werden, dass der Verlust allein auf einer Abschreibung beruht.

Die Regelung stellt klar, dass es auf die tatsächliche Wertminderung ankommt, nicht auf die rechnerische, die sich aufgrund der Abschreibungsregelungen ergibt.

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 1, Satz 3 Einkommensteuergesetz ist der Teilwert der Betrag, den ein Erwerber, der einen gesamten Betrieb übernimmt, im Rahmen des gesamten Kaufpreises für das einzelne wirtschaftliche Gut ansetzen würde. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Erwerber den Betrieb fortsetzt.

Der Teilwert kann meist nur durch Schätzung nach den Verhältnissen des Einzelfalles ermittelt werden. Im Zeitpunkt des Erwerbs oder der Fertigstellung eines Wirtschaftsguts entspricht der Teilwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Da bei Abschreibungen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer häufig relativ niedrig angesetzt ist, kommt es häufig zu stillen Reserven, d.h. der Buchwert liegt über dem tatsächlichen Wert.

Verluste durch gemischte Aufwendungen

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung sind Verluste eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unschädlich, wenn sie ausschließlich durch die Berücksichtigung von anteiligen Abschreibungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden ist und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Wirtschaftsgut wurde für den ideellen Bereich angeschafft und wird nur zur besseren Kapazitätsauslastung und Mittelbeschaffung teil- oder zeitweise für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt. Dabei dürfen aber bei Anschaffung keine Überkapazitäten eingeplant worden sein.
- Die Körperschaft verlangt für die Leistungen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs marktübliche Preise.
- Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bildet keinen eigenständigen Sektor eines Gebäudes (z. B. Gaststättenbetrieb in einer Sporthalle).

Diese Regelung wird auf alle gemischten Aufwendungen ausgeweitet. Das können z.B. Wartungs-, Energie oder Reinigungskosten sein, die anteilig auch für Anlagen oder Gebäude anfallen, die im steuerpflichtigen Bereich genutzt werden.

Ausweitung der Erleichterungsregelungen zum Verlustausgleich

Die Finanzverwaltung erleichtert zudem den Verlustausgleich. Bleibt auch nach Berücksichtigung der zulässigen Ausnahmefälle ein Verlust, soll auch der unschädlich sein, wenn der

zum Verlustausgleich verwendete Betrag innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der Verlustentstehung in den steuerbegünstigten Bereich zurückgeführt werden.

Das gilt aber nur dann, wenn die den Verlusten zugrunde liegenden Entscheidungen zum Entscheidungszeitpunkt auf Grundlage angemessener Informationen getroffen wurden und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich vertretbar waren (Ex ante Betrachtung).

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass eine dauerhaft verlustbringende Tätigkeit nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eingestellt werden oder das Betriebskonzept angepasst muss, sobald erkennbar ist, dass in angemessener Zeit nicht mit Gewinnen zu rechnen ist.

Der Zeitrahmen dafür bleibt offen. Beim Aufbau eines neuen Betriebs ist die Entstehung von Anlaufverlusten innerhalb der ersten drei Jahre regelmäßig als wirtschaftlich vertretbar anzusehen. In diesen Fällen muss die Körperschaft aber regelmäßig innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des letzten Verlustjahres die zum Verlustausgleich verwendeten Mittel in den steuerbegünstigten Bereich zurückführen.

Keine zeitnahe Verwendung von Mitteln aus der Zeit vor der Gemeinnützigkeit

Erhält eine schon bestehende Körperschaft die Gemeinnützigkeit, stellt sich die Frage, in welcher Weise die zu dem Zeitpunkt vorhandenen Mittel gemeinnützigkeitsrechtlich gebunden sind.

Die Mittelbindungsregelung des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO kennt keine Ausnahmen. Sie umfasst alle Mittel der Organisation. Das gilt auch für die, die vor Erhalt der Gemeinnützigkeit angesammelt wurde.

Vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nimmt die Finanzverwaltung sie jetzt aber mit einer neuen Regelung in Nr. 32 zu 55 AO aus. Es gilt: Wechselt eine Körperschaft von der Steuerpflicht in die Steuerbefreiung, unterliegen die bis dahin angesammelten Mittel nicht der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung.

Die Finanzverwaltung stellt aber deutlicher heraus, dass steuerbegünstigte Körperschaften steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie die Vermögensverwaltung nur unterhalten dürfen, um dadurch zusätzliche Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen.

Beschäftigungsgesellschaften

Der neu gefassten Absatz 1 der Nummer 13 zu § 64 AO stellt klar, dass arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaften wegen der Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 begünstigt sind.

Solche Beschäftigungsgesellschaften betreiben regelmäßig wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die Dienstleistungen erbringen oder Waren produzieren und verkaufen.

Hier spezifiziert die Neufassung die Anforderungen an die Zweckbetriebseigenschaft solcher Beschäftigungsgesellschaften.

- Die Waren und Dienstleistungen müssen ausschließlich Ergebnis arbeitstherapeutischer Maßnahmen sein und die Marktteilnahme darf den für die Integrationsarbeit notwendigen Umfang nicht überschreiten.
- Die arbeitstherapeutischen Maßnahmen selbst müssen zur (Wieder-)Eingliederung der Klienten der Beschäftigungsgesellschaft notwendig sein. Das ist der Fall, wenn es der Beschäftigungsgesellschaft erst durch die entgeltlich übernommenen Aufträge ermöglicht wird, ihre Klienten mit Arbeiten zu beschäftigen, die für die Klienten und ihre künftigen Arbeitgeber klar erkennbar wirtschaftlich sinnvoll und damit praxisrelevant sind und ohne die eine Wiedereingliederung in den normalen Arbeitsprozess nicht möglich wäre.

Eine Klarstellung tritt die Finanzverwaltung auch zur Beschäftigung von Personal, das selbst nicht förderungsbedürftig ist: Der Einsatz solcher Mitarbeiter bei der Ausführung von Lohnaufträgen ist unschädlich für die Zweckbetriebszuordnung, wenn sie lediglich soweit tätig werden, wie das zum Erreichen der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Das gilt insbesondere für die Ausbildung, Anleitung oder Beaufsichtigung der förderungsbedürftigen Mitarbeiter.

2. Mitglieder müssen Klagen zeitnah erheben

Aus der Mitgliedschaft ergibt sich eine Treuepflicht des Mitglieds. Feststellungsklagen muss es deswegen zumutbar schnell erheben.

Das stellt das KG Berlin im Fall eines Parteiausschlussverfahrens fest. Das Mitglied hatte gegen den entsprechenden Beschluss des Schiedsgerichts erst nach über einem Jahr Klage erhoben. Das Gericht wies die Klage ab, weil es das Klagerecht durch Zeitablauf als verwirkt ansah.

Für Mitglieder – so das KG – gilt aufgrund der Treuepflicht gegenüber dem Verein ein Beschleunigungsgebot. Das greift nicht nur bei der Anfechtung von Beschlüssen oder Wahlen, sondern auch dann, wenn Verhältnisse eines einzelnen Mitglieds betroffen sind, also wie hier bei Feststellungsklage gegen den Ausschluss.

Zwar ist eine solche Klage grundsätzlich nicht fristgebunden. Die Treuepflicht des Mitglieds verlangt aber, eine beabsichtigte Klage gegen Vereinsmaßnahmen mit zumutbarer Beschleunigung zu erheben. Diese Treuepflicht besteht auch nach dem Ausschluss des Mitglieds fort.

Inhalt und der Umfang der Treuepflicht hängen maßgeblich von dem jeweils verfolgten Vereinszweck und der Struktur des Vereins ab. Es kommt deswegen auf die Gesamtheit der

Umstände des Einzelfalls an, wann das Mitglied die Feststellungsklage spätestens zu erheben hat. Die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren spielt hier keine Rolle.

Im konkreten Fall hielt das KG eine Frist von maximal sechs Monaten für angemessen.

KG Berlin, Urteil vom 15.04.2026, 26 U 14/25

3. Auch Vereine sind in ihren Persönlichkeitsrechten geschützt

Auch Vereine sind Träger eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dadurch vor Falschbehauptungen, Formalbeleidigungen und Schmähkritik geschützt. Vereine können dann einen Unterlassungsanspruch aus §§ 823 und 1004 BGB gelten machen.

Das stellt das OLG Frankfurt im Fall eines Vereins klar, der von einem AfD-Kreisverband öffentlich als „linksextrem" bezeichnen wurde.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht – so das Gericht – schützt auch das Recht, selbst zu entscheiden, wie die eigene Person dargestellt wird. Das betrifft insbesondere auch die verfälschten Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Für die Verfolgung der Zwecke eines Vereins ist es nämlich von wesentlicher Bedeutung, wie er in der Öffentlichkeit und gegenüber den Mitgliedern dargestellt und wahrgenommen wird. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist aber nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt.

Dabei sind falsche Tatsachenbehauptung einer Überprüfung zugänglich, Werturteile dagegen durch die Meinungsfreiheit geschützt, soweit es sich um keine Formalbeleidigung oder Schmähkritik handelt. Der Meinungsbegriff muss aber weit ausgelegt werden. Das gilt auch dann, wenn sich Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerung mischen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt.

Das Gericht bewertete die Bezeichnung als „linksextrem" vor diesem Hintergrund als zulässige Meinungsäußerung. Einordnungen eines politischen Akteurs im politischen Spektrum stellen regelmäßig eine bloße Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung dar.

OLG Frankfurt, Urteil vom 12.06.2026, 25 U 165/24

4. Keine Übertragung satzungsmäßiger Kerntätigkeiten auf Dritte ohne Erlaubnis

Der Vorstand kann satzungsmäßige Kernaufgaben nicht ohne entsprechende Satzungsregelung oder Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Dritte übertragen.

Das stellt das OLG Frankfurt im Fall eines Bundessportverbandes klar, der das Schulungs- und Ausbildungswesen für Trainer und Schiedsrichter und die dazugehörige Lizenzvergabe auf einen anderen Verein übertragen hatte.

Für die Geschäftsführung des Vereinsvorstands – so das Gericht – gilt nach § 27 Abs. 3 S. 1 und § 664 Abs. 1 S. 1 BGB das grundsätzliche Verbot der Übertragung der Ausführung des „Auftrags“ auf einen Dritten. Ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung darf der Vorstand die Geschäftsführung daher nicht allgemein einer anderen Person oder Stelle übertragen.

Unzulässig ist dabei nicht die Delegation von Teilaufgaben an Hilfspersonen, sondern nur die sogenannte Substitution, d.h. die Abgabe wesentlicher Teile der Auftragsausführung an einen Dritten. Bei der der Organisation und Durchführung der Lehrgangstätigkeit und dem Recht der Lizenzausstellung handelt es sich zwar nicht um derartige nicht delegierbare Pflichten des Vereinsvorstands, aber um satzungsmäßige Kernaufgaben des Vereins. Die durfte der Vorstand nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung (hier der Bundesversammlung) übertragen.

Hinweis: Fehlt eine solche Erlaubnis, ist der entsprechende Vertrag dennoch wirksam, wenn kein Insich-Geschäft vorliegt. Der Vorstand ist dann dem Verein schadenersatzpflichtig.

Im behandelten Fall lag die Sache anders. Geklagt hatte der Verein, dem die Lizenzen übertragen worden waren. Das OLG bewertete den Vertrag als sittenwidrig und damit nichtig, weil die Vertreter der Vereine treuwidrig bewusst zum Nachteil des Bundesverbandes zusammenwirkten. Dem Verein, dem die Lizenzen übertragen wurden, stand deshalb kein Schadenersatz zu.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 12.05.2026, 9 U 32/25